

Informationen Juni 2015

Neue Berechnungsgrundlagen ab Januar 2016

Die Lebenserwartung hat auch im letzten Jahrzehnt weiter zugenommen. Diese Entwicklung ist aus menschlicher Perspektive sehr erfreulich. Für die PKZH hat dies jedoch zur Konsequenz, dass ohne Kompensation durch zusätzliche Finanzierungsquellen das bisherige Leistungsniveau nicht gehalten werden kann. Leider kann der zusätzliche Finanzierungsbedarf nicht durch die Vermögensanlagen abgedeckt werden, weil die Zinsen aufgrund der finanzwirtschaftlichen Situation seit Jahren immer tiefer fallen. In diesem Jahr sind wir sogar mit Negativzinsen konfrontiert. Entsprechend ist in den nächsten Jahren mit tieferen Renditeerwartungen zu rechnen.

Reduktion der Umwandlungssätze

Auf Januar 2016 wird die PKZH neue Grundlagen für die Berechnung der Beiträge und Alterspensionen einführen und in der Folge die Umwandlungssätze reduzieren.

- Die neuen Umwandlungssätze finden Sie auf der PKZH-Internetseite:
www.pkzh.ch Infothek, Grundlagen 2016

Umwandlungssatzsenkungen würden tiefere Alterspensionen bedeuten. Dies will die PKZH bestmöglich vermeiden. Deshalb werden Massnahmen zugunsten der Versicherten ergriffen. Diese sollen dazu dienen, die Altersguthaben so zu erhöhen, dass die Umwandlungssatzreduktion möglichst gut abgedeckt wird. Im Folgenden finden Sie genauere Erläuterungen zu den einzelnen Kompensationsmassnahmen.

Einmaliger Zusatzzins auf das Altersguthaben

Dank ihrer soliden Reservepolitik kann die PKZH auf Langlebigerückstellungen in der Höhe von CHF 284.3 Millionen zurückgreifen. Mit diesen Geldern können die Altersguthaben aller Versicherten einmalig erhöht werden. Dies erfolgt durch einen Zusatzzins, der im Jahr 2016 gewährt wird und in Abhängigkeit vom Alter zwischen 2.3% und 8.4% liegt. Versicherte, die im Jahr 2016 pensioniert werden, profitieren von einer ganzjährigen Zusatzverzinsung, ungeachtet davon, in welchem Monat sie in Pension gehen.

- Den auf Sie zutreffenden Zusatzzins finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis unter der Position «8. Voraussichtliche jährliche Altersleistungen».
- Die Zusatzzinsätze für alle Altersklassen finden Sie auf der PKZH-Internetseite:
www.pkzh.ch Infothek, Grundlagen 2016



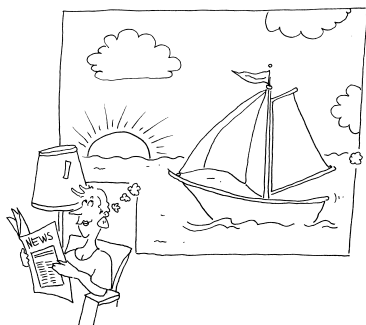
Erhöhung der Sparbeiträge

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden auf Basis des koordinierten Lohns (des versicherten Lohns) berechnet. Der koordinierte Lohn entspricht dem gemeldeten Lohn abzüglich des Koordinationsbetrags. Letzterer wird per 2016 auf CHF 24'675 gesenkt (¼ der maximalen AHV-Rente; bei Teilzeitbeschäftigung wird er anteilmässig berechnet). Durch die Senkung des Koordinationsbetrags steigt wiederum der koordinierte Lohn an. Auf diesem nun höheren koordinierten Lohn fallen bei unveränderten Beitragsätzen entsprechend höhere Sparbeiträge an.

Auf der anderen Seite kann dank weniger neuen Invaliditätsfällen der Risikobeitrag von 3% auf 2.5% reduziert werden. Durch diesen erfreulichen Umstand wird die Erhöhung der Sparbeiträge gemildert. Im Durchschnitt steigt die monatliche Gesamtbeitragslast (Spar- und Risikobeiträge) einer versicherten Person um rund 12 Franken an.

- Unter der Position «4. Jährliche Beiträge auf Basis des koordinierten Lohnes» auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihre Beiträge gemäss aktuell geltendem Vorsorgereglement (VSR) 2015. Die ab 2016 geltenden Altersgutschriften und Beiträge für alle Altersklassen finden Sie auf der PKZH-Internetseite: www.pkzh.ch Infothek, Grundlagen 2016

Das Leistungsziel bleibt im Wesentlichen erhalten



Die Vorsorgelösung der PKZH beruht auf einem Beitragsprimat mit Leistungsziel. Das Leistungsziel besagt, dass im technischen Pensionierungsalter für den Grossteil der Versicherten eine Alterspension von 60% des koordinierten Lohns erreicht werden soll. Bisher war das technische Pensionierungsalter 64 Jahre. Eine Alterspension von 60% des neu höheren koordinierten Lohns kann jedoch im Alter 64 nicht erreicht werden, weshalb das technische Pensionierungsalter per 2016 auf 65 Jahre angehoben werden muss. Das heutige Leistungsziel – also die frankenmässige Alterspension gemäss aktuell geltendem VSR 2015 – bleibt dank der hier erläuterten Kompensationsmassnahmen für die Mehrheit der Versicherten auch mit den ab 2016 geltenden Grundlagen gewährleistet.¹

- Alle Informationen rund um die neuen Berechnungsgrundlagen 2016 finden Sie unter «Grundlagen 2016» in der Infothek auf der PKZH-Internetseite www.pkzh.ch. Ebenfalls können Sie sich dort ein kurzes Erklärvideo dazu anschauen.



¹ Die exakten Altersleistungen können erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Altersrücktritts definitiv bestimmt werden. Eine Alterspension gemäss Leistungsziel kann nur erreicht werden, sofern keine persönliche Vorsorgelücke besteht.